

Ordnung

des Lektorenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

vom 14. November 2017

Der Lektorenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf der Grundlage von § 5 Nummer 2 der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz (PräLGAV) vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 59, ber. 2011, S. 163) geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2013 (ABl. 2014 S.18) die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Auftrag

(1) Lektoren stehen in einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, die alle ordinierten und nichtordinierten, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Zur Vertretung der Anliegen der Lektoren in dieser Dienstgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird ein Lektorenrat gebildet.

(2) Der Lektorenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Vertretung der Anliegen der Lektoren gegenüber den landeskirchlichen und kreiskirchlichen Leitungsorganen,
2. Vorbereitung von Lektorentagen in der EKM gemeinsam mit dem Gemeindedienst
3. Mitwirkung bei der Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten
4. Berichterstattung an das zuständige Dezernat im Landeskirchenamt über die Arbeit der Lektoren.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Lektorenrat besteht aus fünf Lektoren mit je einem Stellvertreter. Jede Propstei der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland soll im Lektorenrat vertreten sein.

(2) Die Wahl des Lektorenrates erfolgt alle 6 Jahre auf dem Lektorentag der EKM. Der bestehende Lektorenrat bittet dazu die Lektorenkonvente in den Kirchenkreisen, Kandidaten zu benennen.

(3) Der Lektorenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Ein Vertreter des Gemeindedienstes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Lektorenrates teilnehmen.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der Lektorenrat tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der Vorsitzende des Lektorenrates lädt in Abstimmung mit dem Vertreter des Gemeindedienstes vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

- (2) Die Einladung wird den Mitgliedern und den Stellvertretern übersandt.
- (3) Der Lektorenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier der fünf Propsteien durch die Anwesenheit eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters vertreten sind. Zu den Anwesenden muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung zeitweise einem Mitglied des Lektorenrates übertragen.
- (6) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- (7) Dem Gemeindedienst obliegt die Geschäftsführung für den Lektorenrat. Auslagen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lektorenrates entstehen, werden im Rahmen des zur Verfügung stehende Budgets durch den Gemeindedienst erstattet.

§ 4 Sprachregelungen

Die in dieser Ordnung verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Bestätigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. März 2008 außer Kraft.

Eisleben, 14. November 2017

Bestätigt durch das Landeskirchenamt

Erfurt, 12. Dezember 2017

Siegel der EKM

Christian Fuhrmann

Oberkirchenrat